

GR_GERICHTE SK1 2014 18 vom 12. November 2014

GR Gerichte, 2014-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_18

FR: GR_GERICHTE SK1 2014 18 du 12 novembre 2014

IT: GR_GERICHTE SK1 2014 18 del 12 novembre 2014

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 1

X._____ sei - der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG sowie - der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 39 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 2

Dafür sei er zu verurteilen - zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 520.00. - Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Seite 4 — 46 - zur Bezahlung einer Busse von CHF 4'500.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 9 Tagen.

E. 3

Dafür wird X._____ mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 520.00 bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben.

E. 4

Zudem wird X._____ mit einer Busse von CHF 4'500.00 bestraft. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 9 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit dieselbe schuldhaft nicht bezahlt wird.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: Busse CHF 4'500.00 Kosten Staatsanwaltschaft CHF 4'501.20 Gerichtsgebühren CHF 5'000.00 Total CHF 14'001.20 gehen zulasten von X._____. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen auf das Konto CK 038.267.100; IBAN CH16 0077 4110 0382 6710 0, des Bezirksgerichts Hinterrhein bei der Graubündner Kantonbank zu bezahlen.

E. 5.1

S. 236; BGE 124 I 49 E. 3a; BGE 124 I 241 E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid

wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.1; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen). Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen. 4. a) Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweislastregel folgt aus der derart statuierten Unschuldsvermutung, dass es nicht Sache der beschuldigten Person ist, ihre Unschuld zu beweisen, sondern dass die Strafbehörden verpflichtet sind, den Nachweis der Schuld zu führen (vgl. Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 6 zu Art. 10). An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosse Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und Art. 10 Abs. 3 StPO fliessenden Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (vgl. BGE 124

Seite 10 — 46 IV 86 E. 2.a). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 2.c). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die verünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 294 f.). Diese allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden. In diesem Fall hat ein Freispruch zu erfolgen. b) Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (vgl. Niklaus Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., N. 5 zu Art. 10). Vielmehr schliesst der strafprozessuale Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit eine Bindung an die Anträge und Vorlagen der Parteien aus (vgl. ZR 90 1991 Nr. 30).

Insbesondere sind Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeklagten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Auch wenn der Angeklagte am Verfahren direkt beteiligt ist, stellt seine Aussage gleichwohl ein Beweismittel dar und sind seine Aussagen richterlich auf ihre materielle Richtigkeit hin zu würdigen. Bei der Beweiswürdigung ist nicht die Form, sondern der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft der Beweismittel im Einzelfall entscheidend (vgl. Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54, N. 5), wobei nicht in erster Linie die Glaubwürdigkeit des Aussagenden, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage im Vordergrund steht. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des

Seite 11 — 46 Erlebten zu werten (vgl. im Detail: Friedrich Arntzen/Else Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl., München 1993). Die Schilderung des Vorfalls in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Kennzeichen für die Richtigkeit der Deposition. Die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen sowie die unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle sprechen ebenfalls für die Korrektheit einer Aussage. Bei wahrheitswidrigen Depositionen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Als Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Bekundungen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Mehrere Indizien, die, einzeln betrachtet, immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen, können zusammen vollen Beweis und volle Überzeugung bringen und jeden vernünftigen Zweifel ausschliessen. In diesem Fall sind sie nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.87/2002 vom 17. Juni 2002 E. 3.4). c) Lehre und Rechtsprechung anerkennen, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht alle möglichen Beweise zusammenzutragen haben. Vielmehr kann auf die Erhebung weiterer Beweise dann verzichtet werden, wenn die für die Beurteilung der Sache erforderlichen Tatsachen bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel feststehen und nicht zu erwarten ist, dass neue Beweismittel das Ergebnis der freien Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu erschüttern vermögen (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3; BGE 129 I 151 E. 5; BGE 125 I 127 E. 6c/aa; Thomas Hofer, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 67 ff. zu Art. 10). Das Gericht hat nur solchen Beweisanträgen zu folgen, die nach seiner Würdigung rechts- und entscheidenderheblich sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 2.2). d) Anzumerken bleibt, dass der "Aussage der ersten Stunde" der Parteien und allfälligen Zeugen vor der Polizei besondere Aufmerksamkeit gebührt, erfolgt sie doch zeitnah zum Geschehen und ist sie weniger mit Erinnerungslücken und allfälligen Absprachen behaftet als eine Aussage, welche Wochen oder Monate später erfolgt (vgl. dazu auch PKG 1991 Nr. 39 sowie im Bereich des Sozialversicherungsrechts: BGE 121 V 47, wonach die spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als die späteren Darstellungen).

Seite 12 — 46 e) Einem Polizeirapport kommt ebenfalls ein gewisser Beweiswert zu. So kann der Inhalt eines Rapports bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden, soweit er

mit den Angaben des Angeklagten und den Akten übereinstimmt und Ermittlungsergebnisse festhält, welche auf eigenen Feststellungen beruhen und allenfalls verifizierbar sind. Gleiches gilt, wenn weitere Abklärungen getroffen wurden, dank denen das Gericht die Glaubhaftigkeit der Angaben überprüfen kann (vgl. PKG 2002 Nr. 11 mit Hinweisen auf BGE 98 Ia 253 und ZR 86 Nr. 87 E. 1). So sind beispielsweise verzeigende Polizisten als Zeugen zu hören, wenn ihre Beobachtungen umstritten sind (vgl. Willy Padrutt, Kommentar zur StPO des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur 1996, S. 211, Ziff. 1.3.). Fehlen diese Voraussetzungen, darf nicht allein auf die in einem Polizeirapport enthaltenen Aussagen abgestellt werden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 4. März 2002 SF 02 1, S. 16 mit Hinweisen; PKG 2004 Nr. 14). Ein Polizeirapport muss demzufolge bei der Beweiswürdigung ausser Acht gelassen werden, wenn die darin enthaltenen Angaben von denjenigen des Angeklagten abweichen und nicht durch weitere Beweismittel gestützt werden. Hinzu kommt, dass dem Beschuldigten nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine angemessene und hinreichende Gelegenheit einzuräumen ist, eine belastende Aussage in Zweifel zu ziehen und den entsprechenden Zeugen zu befragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.650/2000 vom 26. Januar 2001 = Pra 6/2001, Nr. 93, S. 547; BGE 125 I 127 E. 6a; BGE 124 I 274 E. 5b). Dieser Anspruch gehört zu den Grundzügen des fair trial und den Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 4 aBV (vgl. BGE 125 I 135 E. 6). 5. Der Berufungskläger stellt in seiner Berufungserklärung vom 6. Mai 2014 zahlreiche Beweisanträge (vgl. act. A.2), an welchen er, mit Ausnahme des Antrages, es sei die Signalisation, insbesondere die Bodenmarkierung, zwischen C._____tunnel und O.4_____ zum Tatzeitpunkt festzustellen, auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. November 2014 festhielt. Diese Beweisanträge gilt es vorab zu behandeln. a) Die Anträge um Einvernahme von E._____ und F._____ als Zeuge respektive Zeugin wurden vom Vorsitzenden der I. Strafkammer des Kantonsgerichts ebenso gutgeheissen wie der Antrag, es sei ein gerichtlicher Augenschein vor Ort durchzuführen (vgl. act. D.4, D.5 und D.7). Zusätzlich wurde auch H._____ als Zeuge vorgeladen (vgl. act. D.6).

Seite 13 — 46 b) Der Berufungskläger beantragt, dass B._____ im Konfront als Zeuge zu befragen sei. Aus dem Einvernahmeprotokoll von B._____ vom 10. Dezember 2012 gehe hervor, dass nicht alle vom Berufungskläger und vom Staatsanwalt gestellten Fragen beantwortet worden seien. B._____ wurde am 8. Juli 2011 in O.7_____ und am 10. Dezember 2012 rechtshilfweise in Italien einvernommen (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.4 und 3.18). Es ist wegen der mittlerweile verstrichenen Zeit nicht ersichtlich, inwiefern eine erneute Befragung von B._____ neue Erkenntnisse zu Tage fördern würde. Des Weiteren ist der Sachverhalt – wie zu zeigen sein wird – bereits aus den vorliegenden Akten hinreichend erstellt. Der Beweisantrag um Einvernahme von B._____ ist somit abzuweisen. c) Weiter wird beantragt, dass der Fahrtenschreiber des von B._____ gelenkten Lastwagens sicherzustellen und zu den Akten zu nehmen sei. Die Sicherstellung des Fahrtenschreibers des überholten Lastwagens dürfte heute kaum mehr realisierbar sein. Doch selbst wenn die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers beigebracht werden könnten, würden daraus keine verwertbaren Daten über den Ablauf des Überholmanövers hervorgehen. Der Schluss des Berufungsklägers, gäbe es zur Tatzeit kein abruptes Bremsmanöver, dann habe der Berufungskläger B._____ auch nicht wie ihm vorgeworfen beim O.4_____ überholt, überzeugt nicht. Ein allfälliges starkes Abbremsen des Lastwagens kann wohl kaum anhand des Fahrtenschreibers einem genauen Ort, vorliegend dem O.4_____, zugeordnet werden. Eine Eingrenzung wäre gemäss der Kantonspolizei

Graubünden besten- falls auf mehrere hundert Meter möglich (vgl. dazu auch die Stellungnahme der Kantonspolizei Graubünden vom 29. September 2014, act. A.5.1). Eine genaue Lokalisation des Überholmanövers ist anhand des Fahrtenschreibers nicht möglich. Dem Fahrtenschreiber kommt daher keine Entscheide Relevanz zu, weshalb auch dieser Beweisantrag abzuweisen ist. d) Schliesslich wird die Befragung von D._____ als Sachverständige im Zusammenhang mit den von ihr erstellten verkehrstechnischen Privatgutachten beantragt. Die vom Berufungskläger eingereichten verkehrstechnischen Gutachten vom 23. September 2011 und 14. November 2013 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.24 und act. E.2/3.1) sind als Privatgutachten zu qualifizieren. Privatgutachten haben nicht den gleichen Stellenwert wie Gutachten, die von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht eingeholt wurden. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichts bilden Privatgutachten blossen Bestandteil der Parteivorbringen. Die Qualität von Beweismitteln kommt ihnen nicht zu. Ein Privatgutachten

Seite 14 — 46 ist (nur) geeignet, die Erstellung eines (zusätzlichen) Gutachtens zu rechtfertigen oder darzulegen, dass das gerichtliche oder amtliche Gutachten mangelhaft oder nicht schlüssig ist (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Januar 2014, 6B_215/2013 E. 1.2). Das vom Berufungskläger eingereichte verkehrstechnische Gutachten vom 23. September 2011 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.24) und die Ergänzung zum verkehrstechnischen Gutachten vom 14. November 2013 (vgl. act. E.2/3.1) werden bei Bedarf von der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden im Rahmen der Beweiswürdigung für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes beigezogen. Es stellen sich indessen für das Gericht keine weiteren Fragen, die die Einvernahme von D._____ notwendig erscheinen lassen; dies unabhängig davon, ob sie vorliegend als Privatgutachterin überhaupt einvernommen werden kann. Damit ist auch dieser Beweisantrag abzuweisen. Abgesehen davon stützt sich das Ergänzungsgutachten vom 14. November 2013 auf den Sachverhalt gemäss Polizeirapport vom 29. August 2011 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.1), wonach der Berufungskläger das Überholmanöver 40 m vor der doppelten Sicherheitslinie begonnen haben soll (vgl. act. E.2/3.1, Ziff. 1.2). Wie die Staatsanwaltschaft Graubünden in ihrem Plädoyer vom 12. November 2014 (vgl. act. D.25) aber zu Recht festhielt, wurde dem Berufungskläger zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen, das Überholmanöver 40 m vor der doppelten Sicherheitslinie begonnen zu haben. Damit geht das Ergänzungsgutachten vom 14. November 2013 bezüglich des Beginns des Überholmanövers von einem falschen Sachverhalt aus. 6. Der Berufungskläger macht eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Zwischen Anklageschrift und Polizeirapport würde ein unauflösbarer Widerspruch bestehen. Gemäss Anklageschrift soll der Berufungskläger um 14:55 Uhr beim O.4_____ und gemäss Polizeirapport beim O.5_____ das Überholmanöver abgeschlossen haben. Sodann sei der Anklagegrundsatz deshalb verletzt, weil bezüglich des Tatbestandes nach Art. 35 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) die erforderlichen Angaben in der Anklageschrift fehlen würden. Mit Ausnahme der Geschwindigkeiten sowohl des überholten als auch des überholenden Fahrzeugs würden sämtliche relevante Angaben in der Anklageschrift fehlen, das heisse neben den Fahrzeugabständen vor und nach dem Überholmanöver auch Angaben zur Sichtdistanz und zum Überholweg. Dem Berufungskläger sei während des gesamten Ermittlungsverfahrens nie der Vorhalt gemacht worden, er habe mit zu wenig Raum überholt. X._____ sei damit im Ermittlungsverfahren nie konfrontiert worden. Dadurch sei der Anklagegrundsatz ebenfalls verletzt worden, weil die erforderlichen Sachverhaltselemente in der Anklageschrift

Seite 15 — 46 nicht enthalten seien. Somit sei X. _____ aus der Missachtung des Anklagegrundsatzes wegen der Verletzung von Art. 35 Abs. 2 SVG freizusprechen. a) Nach dem Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Das Bundesgericht hat bereits vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in langjähriger Rechtsprechung aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK Inhalt und Tragweite des Anklagegrundsatzes abgeleitet. Diese Grundsätze behielten auch unter Art. 9 StPO Gültigkeit. Demnach bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Es muss aus ihr erkennbar sein, inwiefern die inkriminierte Handlung den objektiven und subjektiven Tatbestand des angerufenen Straftatbestandes erfüllt. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f. mit Hinweisen). Das Akkusationsprinzip hat somit eine Bindung des Gerichts an den Inhalt der Anklage und an die angeklagte Person zur Folge. Die beschuldigte Person darf an der Hauptverhandlung nicht mit neuen Anschuldigungen überrascht werden (vgl. Franz Riklin, Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 6 zu Art. 9). b) Es trifft vorliegend zu, dass auf dem Polizeirapport bezüglich des Tatorts O.2 _____, Autostrasse A 13, O.5 _____, Fahrtrichtung Süden vermerkt ist. Bezüglich der Tatzeit ist dem Rapport Freitag, 8. Juli 2011, 14:55 Uhr zu entnehmen (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.1, S. 1). Dem Sachverhalt auf Seite 2 des Rapports lässt sich aber klar entnehmen, dass das Überholmanöver am 8. Juli 2011 um 14:55 Uhr in Richtung Süden nach dem C. _____ tunnel beobachtet werden konnte. Unmittelbar eingangs des O.4 _____ sei ein schwarzer Mercedes mit dem Kontrollschild _____ hinter einem Sattelmotorfahrzeug hergefahren. In der Anklageschrift vom 24. Oktober 2013 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1.17) wird ausgeführt, dass der Berufungskläger im mit der Leitlinie markierten Strassenabschnitt nach dem C. _____ tunnel um 14:55 Uhr zum Überholen des vor ihm fahrenden Sattelschleppers angesetzt habe. Es kann somit keinesfalls von einem unauflösbaren Widerspruch zwischen der Anklageschrift und dem Polizeirapport

Seite 16 — 46 gesprochen werden. Es ist für alle Beteiligten klar, dass das X. _____ vorgeworfene Überholmanöver nicht beim O.5 _____, sondern zwischen dem C. _____ tunnel und dem O.4 _____ stattgefunden hat (vgl. dazu auch E. 9. a) des angefochtenen Urteils und Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch anlässlich des Augenscheins mit der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 12. November 2014 wurde anerkannt, dass das Überholmanöver an dem in der Anklageschrift festgehaltenen Ort stattgefunden hat. Bei der Bezeichnung "O.5 _____" auf Seite 1 des Polizeirapportes handelt es sich um ein offensichtliches Versehen des rapportierenden E. _____. Dieser Umstand vermag keine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu begründen. Massgeblich ist ohnehin die Anklageschrift und nicht der Polizeirapport. Es ist zweifelsfrei erstellt, dass X. _____ am 8. Juli 2011 um 14.55 Uhr den vor ihm fahrenden Lastwagen nach dem

C._____tunnel überholt hat. Im Zusammenhang mit dem Einwand des Berufungsklägers, der Anklagegrund- satz sei auch deshalb verletzt, weil bezüglich Art. 35 Abs. 2 SVG die erforderli- chen Angaben in der Anklageschrift fehlen würden, ist festzuhalten, dass dieser Einwand erstmals im Berufungsverfahren vorgebracht wird. Der Berufungskläger ging bis jetzt offensichtlich selber davon aus, dass die Anklageschrift den gesetzli- chen Vorgaben entspricht. Gemäss Art. 35 Abs. 2 Satz 1 SVG ist Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Anklageschrift aus (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1.17), dass der Beschuldigte sein Überholmanöver ausgeführt habe, obwohl für ihn bei Beginn seines Überholmanövers wegen der folgenden unübersichtlichen Rechts- kurve und der die Sicht nach vorne zusätzlich einschränkenden Grösse des Sat- telschleppers der notwendige Raum nicht einsehbar gewesen sei und er die Ge- wissheit, wieder rechtzeitig auf die Normalspur zurückfahren zu können, nicht hat- te. Beim Entscheid, im fraglichen Strassenabschnitt zu überholen, habe der Be- schuldigte zumindest aus grober Pflichtwidrigkeit nicht in Betracht gezogen, dass er mit seinem Verhalten in vorhersehbarer Weise eine gefährliche Verkehrssituati- on schaffen würde. Damit ist der X._____ zur Last gelegte Verstoß gegen Art. 35 Abs. 2 SVG in objektiver und subjektiver Hinsicht präzise umschrieben. Es war für X._____ erkennbar, weshalb er gegen Art. 35 Abs. 2 SVG verstossen haben soll. Dass für die Berechnung des Überholmanövers die Angaben über die Abstände der Fahrzeuge vor und nach dem Überholen nicht in der Anklageschrift aufgeführt werden, vermag keine Verletzung des Anklagegrundsatzes im Zusammenhang mit Art. 35 Abs. 2 SVG zu begründen. Die für die Berechnung des Überholweges not- wendigen Distanzen brauchen nicht in der Anklageschrift selber enthalten zu sein.

Seite 17 — 46 Die Angaben finden sich bei den rechtlichen Erwägungen im Plädoyer der Staats- anwaltschaft vom 4. Oktober 2013 (vgl. act. E.2/2.3) und begründen ja ebengera- de die Verletzung von Art. 35 Abs. 2 SVG. Abgesehen davon ist die I. Strafkam- mer des Kantonsgerichts, wie oben ausgeführt, nicht an die rechtlichen Erwägun- gen der Staatsanwaltschaft gebunden, sondern sie überprüft mit freier Kognition, ob die Voraussetzungen für eine Verurteilung gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG gege- ben sind. In Bezug auf das vom Berufungskläger zitierte Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 11. Juni 2014, SK1 14 8, kann festge- halten werden, dass im damaligen Fall das Bezirksgericht Albula, und nicht die Staatsanwaltschaft, von der Annahme ausging, dass der Abstand des Fahrzeuges des Angeklagten zum zu überholenden Fahrzeug unmittelbar vor Beginn des Überholmanövers und unmittelbar nach dem Wiedereinbiegen auf die Normalspur mindestens 22.5 Meter betragen haben müsse, ansonsten der Angeklagte gegen Art. 34 Abs. 4 SVG verstossen hätte. Art. 34 Abs. 4 SVG bildete seinerzeit aber nie Gegenstand der Anklage. Die Annahme der Vorinstanz war deshalb unhaltbar und konnte auch nicht weiter belegt werden. Im vorliegenden Fall kann dem Plä- doyer der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2013 (vgl. act. E.2/2.3) ein Abstand beim Aus- und Wiedereinbiegen von je 30 m entnommen werden. Da das Gericht an die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden ist, obliegt es nun im Rahmen der Beweiswürdigung an der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden, festzustellen, ob vorliegend vor und nach dem Überholmanöver von einem Abstand von je 30 m gemäss der Staatsanwaltschaft, oder von den Angaben gemäss den Ausführungen des Berufungsklägers auszugehen ist. Da somit keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vorliegt, kommt unter diesem Ge- sichtspunkt ein Freispruch wegen Verletzung von Art. 35

Abs. 2 SVG von vorn- herein nicht in Betracht.

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 7

Der Berufungskläger wurde von der Vorinstanz wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 2 SVG sowie Art. 35 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG sowie wegen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 39 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und dafür mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je Fr. 520.00, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie einer Busse in der Höhe von Fr. 4'500.00, bei schuldhafter Nichtbezahlung derselben mit einer Er- satzfreiheitsstrafe von 9 Tagen, bestraft. Mit der vorliegenden Berufung beantragt X._____ die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils und damit ein- hergehend einen vollständigen Freispruch vom Vorwurf der ihm zur Last gelegten Strassenverkehrsdelikte.

Seite 18 — 46

E. 8

a) Die Vorinstanz führte im Rahmen ihrer Beweiswürdigung aus, dass die Ein- vernahmen von B._____ vom 8. Juli 2011 in O.7_____ und vom 10. Dezember 2012 in Italien nicht zu beanstanden seien und bei der Beurteilung des vorliegen- den Falles berücksichtigt werden könnten. Die fehlende Unterschrift von B._____ auf der letzten Seite des Befragungsprotokolls sei zwar ein klarer Mangel, der aber aufgrund der gesamten Umstände nicht dazu führen könne, dass das ganze Protokoll nicht gültig sei. Die ersten beiden Seiten seien unterzeichnet und würden die für die Beurteilung des vorliegenden Falles massgebenden Aussagen enthal- ten. X._____ sei zugegebenermassen am 8. Juli 2011 auf der A 13 von O.1_____ kommend Richtung Süden gefahren und habe zwischen dem C._____tunnel und dem O.4_____ zweifelsfrei den von B._____ gelenkten Lastwagen überholt. Nach dem C._____tunnel ende die Sicherheitslinie und es beginne eine Leitlinie in der Mitte der Fahrbahn. Die Länge dieser Leitlinie betrage gemäss der Messung der Kantonspolizei Graubünden bis zum Beginn der doppelten Sicherheitslinie in der Kurve beim O.4_____ 254 m und die Sichtdistanz ab Ende der Sicherheitslinie beziehungsweise Beginn der Leitlinie nach dem C._____tunnel bis in die Kurve beim O.4_____ 354 m. Im privaten Gutachten werde die Länge der Leitlinie aller- dings mit 400 m angegeben und zwar unter Berufung auf map.geo.admin.ch. Dass die Messungen beziehungsweise Angaben der Kantonspolizei zuträfen, ergebe sich aber auch aus den Aufnahmen anlässlich des Augenscheins vom 10. Juli 2013. X._____ habe gemäss eigenen Aussagen das Überholmanöver erst nach Ende der Sicherheitslinie beziehungsweise Beginn der Leitlinie nach dem C._____tunnel begonnen. Dies habe auch F._____ als Zeugin bestätigt. Die im Polizeirapport erwähnten "rund 40 m vor der doppelten Sicherheitslinie" seien of- fensichtlich falsch und vermutlich ein Schreibfehler, weshalb darauf nicht mehr weiter einzugehen sei. Umstritten sei aber, wo X._____ dieses Überholmanöver beendet habe. Er selbst habe den massgebenden Ort mit weit vor Beginn der Si- cherheitslinie bezeichnet. F._____ habe ausgesagt, sie sei zu 100% sicher, dass er nicht in der Kurve, sondern vor dieser und sicher vor der doppelten Sicherheits- linie das Überholmanöver beendet habe. Die Überholstrecke müsse auf eine Di- stanz von rund 420 bis 450 m überschaubar sein, um das Überholmanöver vor- schriftsgemäss ausführen zu können. Aufgrund der

Berechnungen ergebe sich, dass X._____ das Überholmanöver zwischen dem C._____tunnel und dem O.4_____ nicht hätte ausführen dürfen, da die Distanz ab Ende der Sicherheitslinie bis zum Sichtende in der Kurve bloss 354 m betragen habe. Noch nicht berücksichtigt sei dabei ein Umstand, der sich zum Nachteil von X._____ auswirken könne. Die Kurve beim O.4_____ ab Ende der Sicherheitslinie nach dem C._____tunnel sei im Sommer wegen Pflanzen nicht sichtbar. Wegen der fehlen-

Seite 19 — 46 den Sicht bis in die Kurve vom O.4_____ habe X._____ sein Überholmanöver nicht schon am Ende der Sicherheitslinie nach dem C._____tunnel, sondern erst später beginnen dürfen, womit sich aber die für das Überholmanöver verfügbare Strecke entsprechend verkürzt habe, wenn auch nur um rund 20 m. Die Zeugen B._____, E._____ und H._____ hätten übereinstimmend mehrfach ausgesagt, dass X._____ sein Überholmanöver erst in der Kurve abgeschlossen habe. Diese Aussagen würden glaubwürdig erscheinen. Weil X._____ das Überholmanöver erst in der Kurve beim O.4_____ abgeschlossen habe, sei er zwangsläufig auch über die doppelte Sicherheitslinie gefahren. Deshalb sei auch nicht entscheidend, dass die Polizisten die Sicherheitslinie in diesem Augenblick nicht hätten sehen können. Sie hätten das Überholmanöver in der Kurve beobachten können, was eben genügen würde. Schliesslich habe X._____ gemäss der glaubwürdigen Aussage von B._____ sein Überholmanöver vor dessen Fahrzeug beendet, ohne den rechten Richtungsanzeiger zu betätigen, weshalb er damit gegen Art. 39 Abs. 1 SVG verstossen habe. b) Der Berufungskläger bringt vor, dass die Aussagen des Zeugen B._____, welche ihn belasten würden, nur verwendet werden dürften, wenn die Mitwirkungsrechte des Angeklagten eingehalten worden seien. Die polizeiliche Befragung vom 8. Juli 2011, an welcher weder der Berufungskläger noch sein Verteidiger anwesend gewesen sei, erfülle die nötigen Voraussetzungen nicht. Gleiches gelte für die rogatorische Einvernahme vom 11. Dezember 2012. An dieser Einvernahme habe der Berufungskläger ebenfalls nicht teilnehmen können. Somit sei das Konfrontationsrecht verletzt worden, weshalb die fraglichen Aussagen der Auskunftsperson beziehungsweise des Zeugen B._____ nicht verwendet werden dürften. Der Vorhalt der Verletzung von Art. 35 Abs. 2 SVG sei unberechtigt. Die Vorinstanz sei von abenteuerlichen Annahmen ausgegangen. Sie habe nicht nur eine Sicherheitsmarge von zwei Sekunden berücksichtigt, sondern auch noch eine weitere Sicherheitsmarge eingebaut, indem sie die mögliche Geschwindigkeit der entgegenkommenden Fahrzeuge um 10 km/h erhöht habe. Zudem sei im ersten Gutachten ein Fehler gemacht worden, indem bei der Maximalvariante die Geschwindigkeit des Lastwagens mit 65 km/h anstatt mit 60 km/h berücksichtigt worden sei. Das Überholmanöver würde sich bei der effektiv relevanten Geschwindigkeit von 60 km/h entsprechend verkürzen. Die Gutachten könnten daher nicht für die Bestimmung des Überholwegs herbeigezogen werden. Im Zusammenhang mit der Konfrontationseinvernahme von E._____ sei festzuhalten, dass die Frage, wer gefahren sei, für den Blick auf die Strecke entscheidend sei. Der Beifahrer könne das Überholmanöver nicht gleich gut gesehen haben. E._____ habe nicht genau se-

Seite 20 — 46 hen können, ob der Berufungskläger die doppelte Sicherheitslinie überfahren habe. Seiner Ansicht nach hätte das Manöver auch vor der doppelten Sicherheitslinie abgeschlossen worden sein können. Diese Aussage sei für die abschliessende Würdigung von entscheidender Bedeutung. Indem der Zeuge E._____ bei der Befragung ausgesagt habe, es müsse sich bei den im Polizeirapport erwähnten 40 m um einen Schreibfehler gehandelt haben, stimme der Polizeirapport in einem ganz wesentlichen Punkt nicht mehr.

Der Polizeirapport stimme aber nicht nur hinsichtlich dieses zentralen Punkts nicht. Es stimme der Tatort nicht, es stimme die Tatzeit nicht, es stimme die maximale Geschwindigkeit des Gegenverkehrs nicht, es stimme der Standort C nicht mehr und es stimme gemäss geo.map aus dem Jahr 2011 die Markierung der Mittellinie nicht mehr. Der Polizeirapport sei daher in wesentlichen Punkten falsch und daher unbrauchbar. Hinsichtlich des Tathergangs weise auch die Aussage des Zeugen H._____ überhaupt keine Details auf. Sachverhaltstypische Details wie Anfang und Ende des Überholmanövers, ob und – falls ja – wo die doppelte Sicherheitslinie überfahren worden sei, ob der Blinker betätigt worden sei oder Angaben zur Geschwindigkeit habe er nicht machen können. Aus dem Aussageverhalten des Zeugen H._____ könne nur geschlossen werden, dass er das Überholmanöver nicht gesehen habe, weil er auf dem Beifahrersitz gesessen sei, wo ihm möglicherweise die Sicht auf das Geschehen aufgrund der anderen vor dem Polizeifahrzeug fahrenden Fahrzeuge verdeckt gewesen sei. Die Aussage von F._____ sei nicht von vornherein weniger glaubhaft. Die Vorinstanz habe die Aussage nicht gewürdigt und sei auch nicht darauf eingegangen. Die Zeugin F._____ habe klar und widerspruchlos anhand der ihr vom Staatsanwalt vorgelegten Fotos darlegen können, wie der Berufungskläger überholt habe. Sie sei sich auch sicher gewesen, dass das Überholmanöver vor der doppelten Sicherheitslinie abgeschlossen gewesen sei. Zusammenfassend lasse sich aus der Sicht des Berufungsklägers festhalten, dass er zwischen dem C._____tunnel und dem O.4_____ einen Lastwagen überholt habe. Er habe das Überholmanöver dort ausgeführt, wo überholen erlaubt sei. Das Überholmanöver, so wie es der Berufungskläger geschildert habe, sei gemäss Berechnungen und Gutachten auch ohne weiteres möglich gewesen. Bei objektiver Betrachtung würden erhebliche und unüberwindliche Zweifel am Tatbeweis zurückbleiben.

E. 9

Der Berufungskläger bestreitet sämtliche ihm vorgeworfenen Verletzungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Er bringt unter anderem vor, dass die in Italien rechtshilfweise durchgeführte Einvernahme des Zeugen B._____ in Verletzung von Art. 148 StPO und konventionsrechtlicher Bestimmungen ergangen sei. Die Staatsanwaltschaft führt in ihrem Plädoyer vom 12. November 2014 aus (vgl.

Seite 21 — 46 act. D.25), es sei nicht ersichtlich, inwiefern Art. 148 StPO nicht eingehalten worden sei. Es würde keine Unverwertbarkeit vorliegen. Wie, das heisse nach welchen Formen die Einvernahme von B._____ durchzuführen gewesen sei, richte sich nach den Rechtsvorschriften von Italien. Dass solche Normen verletzt worden seien, sei nicht geltend gemacht worden. Im Übrigen sei B._____ gar nicht als Zeuge befragt worden. Selbst wenn Art. 177 Abs. 1 StPO analog anwendbar wäre, käme er nicht zum Tragen. Damit sei nicht ersichtlich, inwiefern die Einvernahme infolge unterbliebener Belehrung gemäss Art. 307 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ungültig sein soll. Dies wiederum bedeute, dass die Aussagen von B._____ verwertbar seien und gemäss Art. 343 StPO keine neuerliche Beweisabnahme erforderlich sei. Die Staatsanwaltschaft stellte mit internationalem Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zuhanden der zuständigen Behörde von Italien vom 18. November 2011 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.13) das Gesuch um rechtshilfweise Einvernahme von B._____ als Zeugen. Die Einvernahme fand am 10. Dezember 2012 in Italien statt (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.18). Bei der rechtshilfweisen Einvernahme von B._____ in Italien durch die Polizia Giudiziale am 10. Dezember 2012 besteht das Problem nun einerseits darin, dass B._____ zu keinem

Zeitpunkt auf irgendwelche strafrechtlichen Konsequenzen einer Falschaussage und auf die Wahrheitspflicht hingewiesen wurde, obwohl die Staatsanwaltschaft Graubünden explizit die rechtshilfweise Einvernahme von B._____ als Zeugen beantragte. Gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung sind die Ermahnung zur Wahrheit und der Hinweis auf die Straffolgen einer Falschaussage aber Gültigkeitsvoraussetzungen (vgl. Art. 177 Abs. 1 StPO und Franz Riklin, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 3 zu Art. 177). Die Missachtung der Belehrung führt nach Art. 141 Abs. 1 StPO zu einem Verwertungsverbot, ausser die Verwertung wäre zur Aufklärung schwerer Straftaten im Sinne von Absatz 2 unerlässlich. Dies trifft vorliegend aber eindeutig nicht zu. Gemäss dem Kommentar von Wolfgang Wohlers soll sich die Verwertbarkeit der im Ausland im Wege der Rechtshilfe abgenommenen Beweise nach den Rechtsgrundsätzen des Staates richten, in dem die Verwertung erfolgen soll. Somit richte sich die Verwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe im Ausland gewonnenen Beweismitteln in einem schweizerischen Strafverfahren grundsätzlich nach den Regeln, die auch dann gelten würden, wenn eine Beweisabnahme in der Schweiz durchgeführt worden wäre. Etwas anderes gelte nur dann, wenn das schweizerische Recht die Frage anders geregelt habe (vgl. Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Seite 22 — 46 StPO, a.a.O., N. 2 zu Art. 148). Würde man der Meinung von Wolfgang Wohlers folgen, so wäre die in Italien durchgeführte Zeugeneinvernahme vom 10. Dezember 2012 aufgrund der unterlassenen Belehrung nicht verwertbar. Es lässt sich der Einvernahme vom 10. Dezember 2012 aber nicht entnehmen, ob B._____ überhaupt als Zeuge einvernommen worden ist. Die Staatsanwaltschaft geht jedenfalls davon aus, dass B._____ nicht als Zeuge befragt worden ist (vgl. act. D.25, S. 3). Wäre in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass B._____ in Italien gar nicht als Zeuge einvernommen wurde, so würden sich Ausführungen zu der vom Berufungskläger geltend gemachten Verletzung von Art. 6 EMRK erübrigen. Andererseits ist zu beachten, dass die Einvernahmen gemäss den massgeblichen Staatsverträgen nach dem Recht des ersuchten Staates durchgeführt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen [EUeR; SR 0.351.1] und den Zusatzvertrag zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des EUeR und zur Erleichterung seiner Anwendung vom 10. September 1998 [ZV-I/EUeR; SR 0.351.945.41]; Wolfgang Wohlers, a.a.O., N. 1 zu Art. 148). Der Berufungskläger bringt nun aber nicht vor, die in Italien vorgenommene Befragung würde gegen Bestimmungen des soeben genannten Staatsvertragsrechts verstossen. Unabhängig von diesen Ausführungen kann die Frage, ob die in Italien durchgeführte Einvernahme vom 10. Dezember 2012 verwertbar ist oder nicht, indessen offengelassen werden. Der massgebliche Sachverhalt ist, wie nachfolgend darzulegen sein wird, bereits aufgrund der Aussagen der anderen Zeugen und der angestellten Berechnungen für die wesentlichen Schuldpunkte hinreichend erstellt. Doch selbst wenn die Aussagen von B._____ anlässlich seiner Befragung vom 10. Dezember 2012 nicht als Zeugenaussagen verwertbar sind, können dessen Aussagen als Aussagen einer Auskunftsperson betrachtet und im Rahmen der freien Beweiswürdigung, natürlich unter dem Aspekt der fehlenden Belehrung und Konfrontation mit dem Berufungskläger, mit einer gewissen Zurückhaltung in die Beurteilung miteinbezogen werden. In Bezug auf die polizeiliche Einvernahme von B._____ durch die Kantonspolizei Graubünden vom 8. Juli 2011 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.4) steht fest, dass das Einvernahmeprotokoll auf der letzten Seite von B._____ nicht unterzeichnet worden ist. Der qualifizierte Beweiswert kommt dem Protokoll nur dann zu, wenn Gewähr dafür besteht, dass das

Protokoll auch wirklich den Angaben der einvernommenen Person entspricht (vgl. Phillip Nöpfl, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 19 zu Art. 78). Deshalb verlangt das Gesetz, dass das Protokoll

Seite 23 — 46 nach Abschluss der Einvernahme der einvernommenen Person vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt und von dieser nach Kenntnisnahme unterzeichnet wird. Die Bestimmung über die Protokollierung von Einvernahmen sind zwingender Natur. Ihre Beachtung ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Protokolls und damit gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO Erfordernis für die Verwertbarkeit der Aussage. Aus dem zwingenden Charakter der Protokollierungsvorschriften folgt, dass auf das Vorlesen beziehungsweise Durchlesen und Unterzeichnen des Protokolls nicht verzichtet werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2012 vom 22. Februar 2013, E. 1.4). Das Gesetz verlangt somit, dass nach Abschluss der Einvernahme das Protokoll von der einvernommenen Person zu unterzeichnen ist. Die Vorschrift, jede Seite zu visieren, erscheint gemäss der herrschenden Lehre einzig eine Ordnungsvorschrift darzustellen (vgl. Philipp Nöpfl, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 25 zu Art. 78). Gemäss dem Einvernahmeprotokoll vom 8. Juli 2011 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.4) begann die Einvernahme von B._____ um 17:30 Uhr und endete um 18:05 Uhr. Das Protokoll weist insgesamt drei Seiten auf, wobei die Unterschrift von B._____ auf der letzten Seite nach dem Abschluss der Einvernahme fehlt. Es ist nicht erkennbar, dass B._____ das Protokoll nicht unterzeichnen wollte, zumal er ja die ersten beiden Seiten unterzeichnete. Da nun die Unterschrift nach Abschluss der Einvernahme fehlt, wurden die Protokollierungsvorschriften von Art. 78 Abs. 5 StPO gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht eingehalten, womit die Einvernahme als Auskunftsperson vom 8. Juli 2011, wie der Berufungskläger zu Recht vorbringt, gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertbar ist.

E. 10

Der Berufungskläger führt in seinem Plädoyer für die Hauptverhandlung vom 12. November 2014 vor der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (vgl. act. D.26) erstmals aus, dass der Zeuge E._____ nicht an weiteren Ermittlungen hätte teilnehmen dürfen. Dadurch, dass er dies dennoch getan habe, sei er als befangen zu bezeichnen, weshalb zahlreiche Ermittlungsarbeiten von E._____ nicht verwertbar seien, weil dieser gemäss Art. 56 lit. b StPO in den Ausstand hätte treten müssen. Die heutige Geltendmachung sei auch nicht verspätet oder missbräuchlich, weil erst mit Akteneinsicht vom 30. August 2013, somit nachdem alle Ermittlungshandlungen durchgeführt worden seien, für den Berufungskläger erkennbar geworden sei, dass der Zeuge E._____ Ermittlungen durchgeführt habe. a) Gemäss Art. 56 lit. b StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger

Seite 24 — 46 diger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war. Die Zeugeneigenschaft muss tatsächlich gegeben sein. Die Involvierung im Verfahren als Auskunftsperson schliesst die spätere Tätigkeit in derselben Sache unter dem Gesichtspunkt von Art. 56 lit. b StPO nicht aus. Die Person muss als Zeuge ferner tatsächlich befragt worden sein, unabhängig davon, ob sie Aussagen zur Sache machen konnte (vgl. Markus Boog, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 22 zu Art. 56; Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 8 vom 11. Juni 2014, E. 6). Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie

gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO der Ver- fahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der Ausstand ist mithin so früh wie möglich, das heisst in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme, zu verlangen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 1B_277/2008 vom 13. November 2009 E. 2. und 6B_882/2008 vom 31. März 2009 E. 1.3). Nach der neuen strafprozessualen Regelung sind nunmehr grundsätzlich sämtliche Ausstandsgründe von Amtes wegen zu berück- sichtigen. Erfolgt das Gesuch aber verspätet, verwirkt der Gesuchsteller das Recht, die Aufhebung von früheren Amtshandlungen zu verlangen. Der Ausstand wirkt in diesem Fall nur noch für die Zukunft. Das Recht auf Ausstand kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne zeitliche Beschränkung gel- tend gemacht werden. Wer es trotz Kenntnis aller Umstände, die ein Ausstands- gesuch begründen können, unterlässt, die Befangenheit unverzüglich geltend zu machen, und den Verfahrensfortgang nicht unterbricht, handelt gegen Treu und Glauben und verwirkt sein Recht. Eine eventuelle Verspätung des Ausstandsbe- gehrens tritt nur dann in den Hintergrund, wenn der Anschein der Befangenheit offensichtlich ist (vgl. BGE 134 I 20 E. 4.3.2 = Pra 2008, 491; Entscheid des Bun- desgerichts vom 13. November 2008, 1B_277/2008 E. 2.2, 2.3 und Markus Boog, in: Basler Kommentar zu StPO, a.a.O., N. 6 zu Art. 56 und N. 8 zu Art. 58). b) Der Berufungskläger stellte sein Gesuch um Ausstand von E. _____ erst- mals anlässlich der Hauptverhandlung vor der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden am 12. November 2014. Wie der Berufungskläger selber aus- führt, habe er aber bereits mit Akteneinsicht vom 30. August 2013 wahrgenom- men, dass E. _____ Ermittlungshandlungen durchgeführt habe, zu welchen er an- scheinend nicht mehr befugt gewesen wäre. Das erst im Rahmen der Berufungsbegründung am 12. November 2014 gestellte Ausstandsgesuch wurde offensichtlich verspätet eingereicht, da nach der oben ausgeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein solches nicht ohne zeitli-

Seite 25 — 46 che Beschränkung geltend gemacht werden kann. Der Berufungskläger hätte das Gesuch unverzüglich nach Kenntnisnahme eines allfälligen Ausstandsgrundes stellen müssen. Es liegt denn auch kein offensichtlicher Anschein von Befangen- heit vor, welcher trotz verspäteter Einreichung des Gesuches von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre. E. _____ wurde erstmals am 11. Februar 2013 als Zeuge in Gegenüberstellung mit dem Berufungskläger bei der Staatsanwaltschaft Graubün- den befragt (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.21). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass E. _____ im Anschluss an die Befragung vom 11. Februar 2013 weitere Ermittlungshandlungen in dieser Strafsache vorgenommen hat. Die blosser Mithilfe bei der Organisation des Augenscheins vom 10. Juli 2013 (Terminverein- barung etc.) kann nicht als Ermittlungshandlung qualifiziert werden. Abgesehen davon lag die Leitung der Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Staatsanwalt. Es sind somit sämtliche von E. _____ im vorliegenden Strafverfahren getätigten Untersuchungshandlungen verwertbar.

E. 11

Vorliegend ist erstellt, dass der Berufungskläger am 8. Juli 2011 als Lenker des Fahrzeuges mit der Kontrollschildnummer _____ um ca. 14:55 Uhr auf der Autostrasse A13 nach dem C. _____tunnel einen Lastwagen überholt hat. Es sind aufgrund der vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb es sich beim überholten Lastwagen mit italienischem Kennzeichen (vgl. dazu Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.1) nicht um denjenigen von B. _____ gehandelt haben sollte. Der Berufungskläger bestreitet nun unter

anderem, mit seinem Überholmanöver gegen Art. 35 Abs. 2 SVG verstossen zu haben, da die Sichtdistanz ausreichend gewesen sei. a) Das Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen ist gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Frei ist der nötige Raum, wenn er frei von Hindernissen ist und mit dem Auftauchen von solchen auch nicht gerechnet werden muss (vgl. René Schaffhauser, Grundriss des Schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Aufl., Bern 2002, N. 722). Ein korrekt durchgeführtes Überholmanöver setzt somit unter anderem voraus, dass die Gegenfahrbahn über die eigentliche Überholstrecke hinaus frei überblickbar ist und in diesem Bereich auch kein Fahrzeug entgegenfährt. Konkret bedeutet dies, dass nicht nur die für den Überholvorgang benötigte Wegstrecke übersichtlich und frei sein muss, sondern zusätzlich auch jene, die ein entgegenkommendes Fahrzeug bis zu diesem Punkt zurücklegt oder zurücklegen könnte, wo der Überholende die linke Strassenseite wieder freigibt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_508/2012 vom 3. Mai 2013 E. 1.1). Das Überholmanöver muss soweit vor diesem Punkt beendet sein, dass ein

Seite 26 — 46 während des Überholvorgangs allenfalls auf der Gegenfahrbahn auftauchendes Fahrzeug seinen Weg unter Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit fortsetzen kann, ohne gefährdet zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_272/2010 vom 9. Juli 2010 E. 4; BGE 121 IV 235 E. 1b; BGE 109 IV 134 E. 2; Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, Zürich 2011, N. 11 zu Art. 35). Dabei muss derjenige, der überholt, berücksichtigen, dass ein Fahrzeug mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entgegen kommen könnte, wobei allenfalls damit gerechnet werden muss, dass diese Höchstgeschwindigkeit leicht überschritten wird, ausserorts allenfalls bis 90 km/h (vgl. dazu sinngemäss BGE 118 IV 277 E. 5). Erkennt der Überholende während des Überholvorgangs, dass er es nicht gefahrlos zu Ende fahren kann, so ist er verpflichtet, das Manöver abubrechen und sich hinter dem zu Überholenden in den Verkehr einzuordnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1209/2013 vom 26. Juni 2014 E. 1.1.1; 6B_508/2012 vom 3. Mai 2013 E. 1.1). Der Überholende muss von Anfang an die Gewissheit haben, sein Überholmanöver sicher und ohne Gefährdung Dritter abschliessen zu können, das heisst, er muss sich vergewissern, dass die gesetzlichen Voraussetzungen in dem Zeitpunkt erfüllt sind, wo er zum Überholen ansetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1209/2013 vom 26. Juni 2014 E. 1.1.1). Wer keine Gewissheit hat, bevor er das Überholmanöver einleitet, gefahrlos vor dem Ende des für ihn sichtbaren Raums wieder einbiegen zu können, verletzt somit Art. 35 Abs. 2 SVG (vgl. BGE 129 IV 155 E. 3.2.1; PKG 1997 Nr. 24 mit weiteren Hinweisen; Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 17 zu Art. 35 SVG; René Schaffhauser, a.a.O., N. 551). Weiter ist beim Beenden des Überholvorgangs ein Sicherheitsabstand sowohl gegenüber dem überholten Fahrzeug als auch gegenüber dem allenfalls entgegenkommenden Fahrzeug einzuhalten. Was den Abstand zum entgegenkommenden Fahrzeug betrifft, hat das Kantonsgericht von Graubünden in Anlehnung an Jürg Boll wiederholt ausgeführt, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Sekunden einzuhalten ist. So führte der Kantonsgerichtsausschuss Graubünden in seinem Urteil SB 02 45 vom 23. Januar 2003 in E. 4 und 5 mit überzeugender Begründung aus, dass ein Abstand von zwei Sekunden der Sache angemessen sei (Rechtsprechung bestätigt mit Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 04 41 vom 13. April 2005 E. 7b; sodann auch mit Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. März 2012 SK1 11 39 E. 7b und vom 11. Juni 2014 SK1 14 8 E. 13; vgl. auch Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S.

84). Es wird somit verlangt, dass zwischen dem Zeitpunkt des Wiedereinbiegens nach dem Überholmanöver und dem Kreuzen eines (allfällig) entgegenkommenden Fahrzeuges eine gewisse Sicherheitsmarge bestehen muss, damit nicht die Gefahr droht, dass

Seite 27 — 46 der (allfällig) entgegenfahrende Fahrzeuglenker sich aufgrund einer drohenden Frontalkollision falsch verhalten und dadurch einen Unfall verursachen könnte.

b) Es gilt nun festzustellen, mit welcher Geschwindigkeit X._____ hinter dem Lastwagen vor dem Überholmanöver fuhr und mit welcher Geschwindigkeit er diesen überholte und wie gross die Abstände vor dem Überholen und beim Wiedereinbiegen waren.

Schliesslich wird zu klären sein, wo der Berufungskläger sein Überholmanöver begonnen hat.

c) Die Staatsanwaltschaft führte aus, dass, ausgehend von den Angaben des

Angeklagten, der LKW mit mindestens 60 km/h unterwegs gewesen sei und X._____ sein Fahrzeug beim Überholen bis 110 km/h beschleunigt habe (vgl. dazu act. E.2/2.3, S. 3).

Diese Geschwindigkeitsangaben sind unbestritten geblieben.

Ebenso unbestritten geblieben sind die Längen der Fahrzeuge, wonach für den Mercedes von X._____ eine Länge von 4.88 m und für den Lastwagen eine solche von 16 m angenommen wurde. Von diesen Längen ging auch D._____ in ihrem Privatgutachten vom 23. September 2011 aus

(vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.24). Streitig sind hingegen die effektiven Fahrzeugabstände beim Aus- und Wiedereinbiegen. Die Staatsanwaltschaft ging, gleich wie die Vorinstanz, von einem Abstand beim Aus- und Wiedereinbiegen von je 30 m aus. Den

Einvernahmen des Berufungsklägers und der Zeugen lassen sich keine diesbezüglichen Distanzangaben entnehmen. Auch dem Plädoyer des Rechtsvertreters vor der Vorinstanz

vom 21. Januar 2014 (vgl. act. E.2/2.4) lassen sich keine Angaben entnehmen. Den

Ergänzungen zum verkehrstechnischen Privatgutachten vom 14. November 2013 lässt sich entnehmen, dass der Abstand zwischen den Fahrzeugen zu Beginn des Überholmanövers

auf 20 m festgesetzt wurde. Der Abstand könne in Wirklichkeit aber auch grösser gewesen sein. Die Distanz zum Sattelschlepper nach dem Einscheren habe 42 m betragen (vgl. act. E.2/3.1, Ziff. 2 und 2.1, S. 4).

Im verkehrstechnischen Privatgutachten vom 23. September 2011 wurde der Abstand beim Ausscheren mit 15 m bis 20 m angegeben. Die Distanz zum Sattelschlepper nach dem Einscheren mit 41 m bis 46 m (vgl. Akten der Staats-

anwaltschaft act. 3.24, S. 5). Die Angaben in den beiden Privatgutachten beruhen auf den

Aussagen von X._____. Es kann daher vorliegend willkürfrei von einem Abstand zwischen

X._____ und dem Lastwagen zu Beginn des Überholmanövers von 20 m und nach dem

Wiedereinbiegen von 41 m ausgegangen werden. Die Abstände von total 61 m entsprechen

in etwa auch der Annahme der Staatsanwaltschaft, die von total 60 m ausging. Die

erstmalig anlässlich der Hauptverhandlung vor der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 12. November 2014 (vgl. act. F.7) vorgebrachten abweichenden

Angaben von X._____,

Seite 28 — 46 er habe bis etwa 10 m auf den Lastwagen aufgeschlossen, erscheinen als

bloisse Schutzbehauptung. Sie stehen im Widerspruch zu seinen in den Privatgutachten

gemachten Aussagen und erscheinen im Hinblick auf das Ergebnis der Berechnung des

Überholweges als konstruiert. Gänzlich nicht nachvollziehbar erscheint der ebenfalls

erstmalig vorgebrachte Einwand des Berufungsklägers, dass die von ihm eingereichten

Privatgutachten nun plötzlich für die Berechnung des Überholmanövers nicht mehr

relevant sein sollen. d) Wie soeben ausgeführt, kann von einem Abstand vor dem

Ausbiegen von 20 m und beim Wiedereinbiegen von 41 m ausgegangen werden. Die Fahr-

zeuglänge des Mercedes kann mit 4.88 m und diejenige des Lastwagens mit 16 m eingesetzt

werden. Der Berufungskläger überholte den Lastwagen, welcher mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h unterwegs war, mit einer Geschwindigkeit von 110 km/h. Die massgebende Differenzgeschwindigkeit der beiden Fahrzeuge beträgt somit 50 km/h (110 km/h – 60 km/h). Der Überholweg besteht aus der Ausbiegestrecke, dem Parallelweg und der Einbiegestrecke. Er ist abhängig von den Längen und Geschwindigkeiten der beteiligten Fahrzeuge. Die Länge des Überholwegs kann gemäss Giger annäherungsweise wie folgt berechnet werden (vgl. Hans Giger, Kommentar SVG, 8. Aufl., Zürich 2014, N. 10 zu Art. 35): Überholweg = Durchschnittliche Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges x (Aus- + Einbiegestrecke in m + Länge des überholenden Fahrzeuges + Länge des überholten Fahrzeuges) / (durchschnittliche Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges in km/h – durchschnittliche Geschwindigkeit des überholten Fahrzeuges in km/h). Obwohl das Kantonsgericht von Graubünden bereits mehrfach festgestellt hat, dass sich die Giger-Formel in vieler Hinsicht als ungenau erweist, so kann mit ihr jedoch immerhin auf eine einfache Art und Weise ein Annäherungswert berechnet werden, so dass dieser Wert durchaus im Sinne einer Richtschnur Anwendung finden kann. Dies rechtfertigt sich insbesondere, weil in den wenigsten Fällen der genaue Überholvorgang und damit der exakte Überholweg für den fraglichen Zeitpunkt rekonstruiert und errechnet werden kann (vgl. dazu das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 02 42 vom 23. Januar 2003, S. 19 f; Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 04 41 vom 13. April 2005). Gestützt auf die oben gemachten Angaben resultiert somit ein Überholweg von 180.10 m [$110 \times (20+41+4.88+16) / (110-60) = 180.10$]. Bei einer Geschwindigkeit von 110 km/h dauerte das Überholmanöver ca. 5.89 sec. ($81.88 \text{ m} [20+41+4.88+16] / 13.88 \text{ m/sec} [50'000 \text{ m} / 3600 \text{ sec}] = 5.89 \text{ sec}$). Während dieses Überholmanövers von 5.89 sec hätte ein entgegenkommendes Fahrzeug mit 80 km/h 130.88 m zurückgelegt ($[80'000 \text{ m} / 3600 \text{ sec}] \times 5.89 = 130.88 \text{ m}$). Die Tatsache, dass während des

Seite 29 — 46 Überholmanövers von X._____ ein Fahrzeug entgegenkommen könnte, blieb in den Privatgutachten unberücksichtigt. Bei den soeben angestellten Berechnungen ist die Sicherheitsmarge von 2 sec, welche in den Privatgutachten ebenfalls gänzlich unberücksichtigt blieb, noch nicht berücksichtigt worden. Geht man davon aus, dass X._____ den vor ihm fahrenden Lastwagen mit einer Geschwindigkeit von 110 km/h überholte, so legte er in zwei Sekunden 61.1 m zurück ($[110'000 \text{ m} / 3600 \text{ sec}] \times 2 \text{ sec} = 61.1$). Ein entgegenkommendes Fahrzeug hätte mit 80 km/h in 2 Sekunden 44 m zurückgelegt ($[80'000 \text{ m} / 3600 \text{ sec}] \times 2 \text{ sec} = 44 \text{ m}$). Somit würden die beiden Fahrzeuge in den zwei Sekunden 105.11 m zurücklegen. Diese Strecke ist als reine Sicherheitsdistanz zum Überholweg von X._____ und der Strecke des allfällig entgegenkommenden Fahrzeuges während des Überholvorgangs hinzuzuaddieren. Um nun das Überholmanöver im Sinne von Art. 35 Abs. 2 SVG korrekt durchführen zu können, hätte die als frei erkennbare Strecke mindestens 416 m betragen müssen ($180.10+130.88+105.11 = 416.09 \text{ m}$). Würde man auf die Angaben im verkehrstechnischen Gutachten abstellen, so hätte die erkennbare Strecke sogar noch viel länger frei sein müssen. D._____ kam in ihrem Gutachten vom 23. September 2011 zum Schluss, dass allein das Überholmanöver von X._____ rund 232 m bis 275 m beansprucht habe (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.24). In den Ergänzungen zum verkehrstechnischen Gutachten vom 14. November 2013 kam sie hingegen zur Erkenntnis, dass der gesamte Überholweg nur noch 218 m betragen würde (vgl. act. E.2/3.1). Doch selbst wenn der Überholweg von X._____ auf 218 m festgesetzt würde, hätte die Strecke immer noch auf einer Länge von mindestens 453 m übersichtlich und frei sein müssen ($218+130.88+105.11 = 453.99 \text{ m}$). e) Die

Staatsanwaltschaft ging von einer frei erkennbaren Strecke von 360 m ab Ende Sicherheitslinie bis zum Sichtende in der Kurve aus (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.10). Der Berufungskläger beanstandet dies und bringt vor, die Sichtdistanz habe effektiv 390 m betragen. Der Berufungskläger anerkennt damit eine frei zur Verfügung stehende Strecke von 390 m. Da die Strecke aber auf einer Distanz von mindestens 416 m frei und übersichtlich hätte sein müssen, ist erstellt, dass X._____ mit seinem Überholmanöver gegen Art. 35 Abs. 2 SVG verstossen hat. Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, die Sichtdistanz habe ab dem Ende der Sicherheitslinie bis in die unübersichtliche Rechtskurve hinein 360 m betragen, lässt sich im Übrigen nicht beanstanden (vgl. dazu auch Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.10). Wie die Vorinstanz zudem zutreffend ausführte, ist bei dieser Argumentation noch nicht berücksichtigt worden, dass die

Seite 30 — 46 Kurve beim O.4_____ ab Ende der Sicherheitslinie nach dem C._____tunnel sowohl im Sommer als auch im Herbst wegen Pflanzen nicht sichtbar ist (vgl. dazu Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.38, Foto Nr. 12 und Nr. 13; act. 3.10, Foto Nr. 2). Davon konnte sich auch die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden anlässlich ihres Augenscheins vom 12. November 2014 überzeugen (vgl. act. F.3, F.3a und F.3b). Wegen der fehlenden Sicht in die Kurve vom O.4_____ durfte X._____ sein im Sommer durchgeführtes Überholmanöver nicht schon am Ende der Sicherheitslinie nach dem C._____tunnel, sondern erst später beginnen. Damit würde sich die ursprünglich freie und übersichtliche Strecke von 360 m aber erheblich verkürzen. Unabhängig von der für das Gericht massgebenden Berechnung des Überholwegs war die Strecke für das Überholmanöver aber auch deshalb nicht übersichtlich und frei im Sinne von Art. 35 Abs. 2 SVG, weil die beiden Polizisten E._____ und H._____ übereinstimmend aussagten, der Berufungskläger habe den Lastwagen bis in die unübersichtliche Rechtskurve hinein überholt (vgl. dazu nachstehende Erwägung 12.).

E. 12

Dem Berufungskläger wird weiter vorgeworfen, dass er sein Überholmanöver erst in der unübersichtlichen Rechtskurve abgeschlossen und dabei die doppelte Sicherheitslinie überfahren haben soll. a) Gemäss Art. 34 Abs. 2 SVG ist auf Strassen mit Sicherheitslinien immer rechts dieser Linien zu fahren. In unübersichtlichen Kurven, auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken sowie vor Kuppen darf gemäss Art. 35 Abs. 4 SVG nicht überholt werden, auf Strassenverzweigungen nur, wenn sie übersichtlich sind und das Vortrittsrecht anderer nicht beeinträchtigt wird. b) Nach dem C._____tunnel endet die Sicherheitslinie und es beginnt eine Leitlinie in der Mitte der Fahrbahn. Die Länge dieser Leitlinie beträgt gemäss einer Messung der Kantonspolizei Graubünden bis zum Beginn der doppelten Sicherheitslinie in der Kurve beim O.4_____ 254 m (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.10). D._____ kam in ihrem Privatgutachten zum Schluss, dass die Länge der Leitlinie rund 400 m betragen würde (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.24). Dass dies nicht sein kann, davon geht wohl auch der Berufungskläger selber aus, führte er in seinem Plädoyer vom 12. November 2014 doch aus (vgl. act. D.26, S. 15), die Leitlinie würde heute 258 m betragen. Dass die Messungen beziehungsweise Angaben der Kantonspolizei Graubünden zutreffen, ergibt sich aber auch aus den Aufnahmen anlässlich des Augenscheins vom 10. Juli 2013. Auf den Fotos sind unter "Distance" beim Ende der Sicherheitslinie 2'220.82 m und beim Beginn der doppelten Sicherheitslinie 2'279.65 m angegeben (vgl. Akten

Seite 31 — 46 der Staatsanwaltschaft, act. 3.38, S. 8). Dies ergibt eine Strecke von 258.63 m, also in etwa die gemessenen 254 m. Es gibt, wie bereits ausgeführt, in den Akten nicht ansatzweise Indizien dafür, dass die Markierung seit dem 8. Juli 2011 geändert hätte. X._____ führte aus, dass er das Überholmanöver erst nach Ende der Sicherheitslinie beziehungsweise bei Beginn der Leitlinie nach dem C._____tunnel begonnen habe (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.5, Frage 7). Anlässlich der Einvernahme vor der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 12. November 2014 (vgl. act. F.7) führte X._____ aus, er habe das Überholmanöver viel früher begonnen, als es von seiner Ehefrau geschildert worden sei. F._____ führte aus, dass ihr Mann überholt habe, sobald die Sicherheitslinie zu Ende gewesen sei. Sie hat für den Beginn des Überholmanövers auf Foto Nr. 3 von act. 3.10 der Akten der Staatsanwaltschaft verwiesen, das 10 m nach dem Ende der Sicherheitslinie beziehungsweise Beginn der Leitlinie aufgenommen wurde (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.23, S. 4). Diese Aussage bestätigte sie zuerst auch an ihrer Zeugeneinvernahme am Augenschein vor Ort am 12. November 2014 (vgl. act. F.4, F.3 und F.3a). Sie führte aus, X._____ habe sobald die Sicherheitslinie zu Ende war mit dem Überholen begonnen. Auf die Feststellung des Vorsitzenden hin, dass die Strasse in der Kurve auf der Gegenfahrbahn an dem von der Zeugin angegebenen Punkt zum Beginn des Überholmanövers eindeutig nicht übersehbar sei, führte F._____ aus, dass sie nicht wisse, ob X._____ gleich nach dem Ende der Sicherheitslinie, 10 m oder 12 m danach überholt habe. Sie könne nur sagen, dass ihr Mann absolut korrekt überholt habe, sobald er gesehen habe, dass kein Gegenverkehr nahen würde (vgl. act. F.4). Umstritten ist vorliegend vor allem, wo X._____ sein Überholmanöver beendet hat. Diese Frage ist nun anhand der Aussagen der Zeugen und des Berufungsklägers zu beantworten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass, auch wenn die Zeugin F._____ die Ehefrau des Berufungsklägers ist, ihre Aussagen nicht von vornherein als unglaubwürdig zu qualifizieren sind. Sie können aber auch nicht als völlig unbefangenen herangezogen werden. Die Aussagen sind daher mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. Sie hat als Ehefrau des Beschuldigten unzweifelhaft ein gewisses persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. X._____ führte aus, dass er sein Überholmanöver weit vor Beginn der nächsten Sicherheitslinie abgeschlossen habe (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.5, Frage 7). Anlässlich seiner Befragung vor der I. Strafkammer vom 12. November 2014 führte er aus, dass er noch früher, als seine Ehefrau ausgesagt habe, wieder auf seiner Fahrspur gewesen sei (vgl. act. F.7). F._____ führte aus, sie sei zu 100 %

Seite 32 — 46 sicher, dass er nicht in der Kurve, sondern vor dieser und sicher vor der doppelten Sicherheitslinie das Überholmanöver beendet habe. Das Überholmanöver habe (unter Vorlage von act. 3.10) bei Foto Nr. 3 begonnen und sei bei Foto Nr. 17 beendet gewesen (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.23, S. 4). Bei einer Distanz zwischen den einzelnen Fotos von 10 m hätte das Überholmanöver somit 140 m betragen und der Berufungskläger wäre, hätte er tatsächlich 10 m nach dem Ende der Sicherheitslinie zu überholen begonnen, ca. 110 m vor der doppelten Sicherheitslinie wieder auf seiner Fahrspur gewesen (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.10). Anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vor der I. Strafkammer vom 12. November 2014 führte F._____ vor Ort aus, ihr Mann sei ca. bei der vierten Leitlinie vor der doppelten Sicherheitslinie wieder auf seiner Fahrspur gewesen (vgl. act. F.4, F.3a und F.3c). Der Überholweg betrug damit nach den Aussagen von F._____ anlässlich des Augenscheins vom 12. November 2014 ca. 220 m (vgl. act. F.3d). Die Aussagen von F._____ vom 11. Februar 2013 stehen nun ei-

nerseits im Widerspruch zu dem vom Berufungskläger eingereichten Privatgutachten, wonach das Überholmanöver sich im besten Fall nur schon bis zum Überqueren der Mittellinie über eine Distanz von 195 m hingezogen habe (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.24, Tabelle S. 6 mit Skizze im Anhang) sowie zu der für das Gericht hier massgeblichen Berechnung des Überholwegs von 180,1 m. Ihre Aussagen vom 11. Februar 2013 stehen aber auch im Widerspruch zu ihren Aussagen vom 12. November 2014, wonach sich das Überholmanöver über 220 m erstreckt und somit ca. 40 m vor der doppelten Sicherheitslinie geendet haben soll. Ihre Aussage anlässlich der Konfrontation vom 11. Februar 2013 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.23) und der Zeugeneinvernahme vom 12. November 2014 (vgl. act. F.4, F.3, F.3a und F.3b), X._____ habe das Überholmanöver direkt nach dem Ende der Sicherheitslinie begonnen, erweist sich als unglaubwürdig, da sich bei einem Vergleich mit Foto Nr. 3 von act. 3.10 und Foto Nr. 1 von act. F.3b feststellen lässt, dass die Strecke an der von F._____ bezeichneten Stelle noch gar nicht übersichtlich ist und X._____ sein Überholmanöver nicht beginnen konnte. Somit erweist sich auch die Aussage von X._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 12. November 2014 (vgl. act. F.7), er habe das Überholmanöver weit früher als von seiner Ehefrau angegeben begonnen, als unglaubwürdig. Das kann nicht sein, da die Strecke aufgrund der leichten Linkskurve noch viel weniger überblickbar gewesen wäre. Des Weiteren korrigierte F._____ nach der Feststellung des Vorsitzenden, dass die Strecke an dem von ihr angegebenen Punkt gar nicht übersichtlich sei, ihre Aussage dahingehend, dass sie nicht mehr wisse, ob ihr Mann direkt nach der Sicherheitslinie, 10 m oder 12 m danach überholt habe. Sie korrigierte damit ihre ursprüngliche Aussage im Zusammen-

Seite 33 — 46 hang mit dem Beginn des Überholmanövers. Die Aussagen von X._____ im Zusammenhang mit dem Beginn des Überholmanövers weichen damit stark von denjenigen der Zeugin F._____ ab. Den Aussagen von X._____ und F._____ sind nun die Zeugenaussagen der beiden Polizisten E._____ und H._____ gegenüber zu stellen. E._____ führte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Konfrontation mit X._____ vom 11. Februar 2013 aus, dass er bezüglich des Beginns und des Abschlusses des Überholmanövers auf seinen Rapport, Foto Nr. 4 verweise (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.21 und 3.2, S. 4 Foto Nr. 4). Das Überholmanöver habe unmittelbar vor dem O.4_____ stattgefunden. Er habe sich etwa im Bereich der Fotos 7 bis 8 befunden, als er das Überholmanöver wahrgenommen habe (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.10). Wenn das Manöver vor der doppelten Sicherheitslinie abgeschlossen worden wäre, dann nur wenige Meter vorher, vielleicht im Bereich von 10 m. Er sei aber der Ansicht, dass das Überholmanöver im Bereich der doppelten Sicherheitslinie und nicht vorher abgeschlossen worden sei. H._____ führte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Konfrontation mit X._____ vom 11. Februar 2013 aus (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.22), dass sie an O.2_____ vorbei zum C._____tunnel gefahren seien. Nach dem Tunnel seien eine Rechts- sowie eine Linksbiegung gekommen. Anschliessend folge eine unübersichtliche Rechtskurve. Er habe gesehen, dass der überholte Lastwagen und X._____ beide nebeneinander in diese unübersichtliche Rechtskurve gefahren seien. Er könne nicht mehr sagen, wo er sich befunden habe, als X._____ zum Überholen angesetzt habe. Er sehe nur noch, dass X._____ neben dem Lastwagen in die Rechtskurve vor dem sogenannten O.4_____ gefahren sei. Er könne nur zu 100% sagen, dass X._____ neben dem Lastwagen in die unübersichtliche Kurve gefahren sei. Die Situation auf Foto Nr. 4 von act. 3.2 entspreche weitgehend den

damaligen Verhältnissen. Die beiden Fahrzeuge seien nebeneinander in diese unübersichtliche Rechtskurve gefahren. Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 12. November 2014 vor der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden führte E. _____ aus, dass X. _____ den Lastwagen überholt habe. Dann sei er einen kurzen Augenblick hinter dem Lastwagen verschwunden. Als er wieder eingebogen sei, als er um die Kurve herum gewesen sei, habe er X. _____ rechts neben dem Lastwagen nochmals kurz gesehen. X. _____ sei ausgangs der Linksbiegung leicht hinter dem Lastwagen gefahren (vgl. act. F.6 und für die Standorte act. F.3, F.3i und F.3k). H. _____ führte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 12. November 2014 aus, dass er die genaue Höhe nicht mehr sagen könne, wo er das erste Mal gesehen habe, dass

Seite 34 — 46 der schwarze Mercedes den Lastwagen überholt habe. Er habe aber zu Beginn der Linkskurve gesehen, dass X. _____ etwa auf gleicher Höhe wie der Sattelschlepper gewesen sei und dass sie miteinander in die unübersichtliche Rechtskurve hineingefahren seien und X. _____ nachher vor dem Sattelschlepper wieder eingebogen sei. Wo genau er aber wieder eingebogen sei, könne er nicht sagen (vgl. act. F.5 und für die Standorte act. F.3, F.3i und F.3j). X. _____ sei sicher zu Beginn der Kurve neben dem Lastwagen gewesen. Nachher habe er vorne wieder reingezogen. Zu Beginn der Rechtskurve sei er aber ganz klar auf gleicher Höhe wie der Lastwagen gewesen. E. _____ hatte in dem von ihm verfassten Polizeirapport vom 29. August 2011 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.1) festgehalten, der Mercedes habe vor der unübersichtlichen Rechtskurve das erwähnte Sattelmotorfahrzeug überholt und sei dann in der Rechtskurve über die doppelte Sicherheitslinie fahrend wieder auf die Südspur eingebogen. Das Überholmanöver habe der Fahrzeuglenker rund 40 m vor der doppelten Sicherheitslinie begonnen und habe in der Kurve geendet. Diese Ausführungen im Zusammenhang mit dem Beginn des Überholmanövers dürften kaum zutreffen, da beide Polizisten den genauen Beginn des Überholmanövers nicht bezeichnen konnten und sie X. _____ erst wahrgenommen haben, als dieser bereits am Überholen war. Wenn nun die Vorinstanz festhält, dass es sich bei den im Polizeirapport erwähnten 40 m um einen offensichtlichen Schreibfehler gehandelt haben müsse, so lässt sich dieser Schluss nicht beanstanden. Aufgrund dieses Schreibfehlers kann auch die von E. _____ erstellte Skizze in act. 3.2 der Akten der Staatsanwaltschaft nicht stimmen. E. _____ wurde erstmals von der I. Strafkammer des Kantonsgerichts am 12. November 2014 als Zeuge zu seiner Feststellung, der Berufungskläger habe 40 m vor der unübersichtlichen Rechtskurve überholt, befragt. Er führte auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden umgehend aus, dass es sich bei dieser Aussage um ein Versehen gehandelt haben müsse. 40 m wären in der Tat sehr wenig gewesen (vgl. act. F.6). Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Polizeirapport aufgrund dieses Schreibfehlers nicht verwertbar sein soll. Abgesehen davon spielt der Beginn des Überholmanövers im Zusammenhang mit der angeblichen Verletzung von Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 4 SVG keine Rolle. Es wurde denn auch nie zu Lasten des Berufungsklägers davon ausgegangen, die beiden Polizisten hätten vom Standort C aus gemäss act. 3.2, Foto Nr. 4 der Akten der Staatsanwaltschaft den Anfang des Überholmanövers gesehen. Die Zeugen E. _____ und H. _____ haben übereinstimmend mehrfach ausgesagt, dass X. _____ sein Überholmanöver erst in der Kurve abgeschlossen hat. Diese massgebenden Kernaussagen stimmen (unabhängig davon,

Seite 35 — 46 ob der Berufungskläger sein Überholmanöver 40 m vor der unübersichtlichen Rechtskurve begonnen haben soll) in jedem Fall mit den Feststellungen

im Poli- zeirapport vom 29. August 2011 überein. Ob die beiden Polizisten den Beginn des Überholmanövers beobachten konnten, spielt, wie bereits ausgeführt, keine Rolle. Tatsache ist, dass sie X._____ gesehen haben, als dieser bereits auf der Höhe des Sattelschleppers gewesen war (vgl. act. F.5 und F.6). Wenn E._____ anlässlich der Konfrontation vom 11. Februar 2013 ausführte, er habe das Überholmanöver in etwa im Bereich der Fotos 7 bis 8 von act. 3.10 wahrgenommen, so entspricht dies in etwa einer Distanz von 50 m nach dem Ende der Sicherheitslinie in Richtung Süden. Die Angabe des Standpunktes entspricht nun fast dem von ihm bezeichneten Standort anlässlich des Augenscheins vom 12. November 2014. Dies geht aus einem Vergleich der Fotoaufnahme Nr. 8 aus act. 3.10 mit der anlässlich des Augenscheins gemachten Fotoaufnahme Nr. 2 hervor (vgl. act. F.3k), was für die Richtigkeit des Standortes der Polizei am 8. Juli 2011 spricht. Aus der Fotoaufnahme Nr. 14 in act. 3.38 kann weiter geschlossen werden, dass die Sicht in Richtung O.4_____ im weiteren Fahrverlauf am 8. Juli 2011 selbst bei einem voranfahrenden Fahrzeug sowohl vom Fahrer- als auch vom Beifahrersitz uneingeschränkt gegeben war. Die beiden Polizisten konnten das Überholmanöver von ihrem Standort aus somit bestens beobachten. Das gleiche gilt auch bei einer leichten Rückversetzung des Standortes um 10 m gestützt auf die Aussagen von H._____, womit der Standort in etwa der Aufnahme auf Foto Nr. 7 von act. 3.10 entspricht. Auch von diesem Standort aus konnten die Polizisten das Überholmanöver bestens beobachten und feststellen, dass X._____ links neben dem von ihm überholten Lastwagen in der unübersichtlichen Rechtskurve beim O.4_____ verschwand. Ob die von den Polizisten angegebenen Standpunkte in etwa der Position C in act. 3.2, S. 4 entsprechen, lässt sich vorliegend nicht feststellen und ist für die Beurteilung auch irrelevant. Ebenso irrelevant ist, ob die Polizisten den Beginn der doppelten Sicherheitslinie von ihrer Position aus sehen konnten. Da sie sahen, dass X._____ links neben dem Lastwagen in die unübersichtliche Rechtskurve verschwand, überfuhr X._____ zwangsläufig die doppelte Sicherheitslinie. Dem Berufungskläger gelingt es mit seinen Einwänden insgesamt nicht, die soeben getroffenen Feststellungen zu entkräften beziehungsweise die Zeugenaussagen von E._____ und H._____ als unglaubwürdig darzustellen. Die beiden Polizisten haben in sämtlichen Zeugenbefragungen übereinstimmend ausgesagt, dass X._____ das Überholmanöver erst im Bereich der unübersichtlichen Rechtskurve abgeschlossen hat.

Seite 36 — 46 c) Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden sieht nun wie die Vorinstanz keinen Grund, an den Aussagen der Polizisten zu zweifeln. Sie erscheinen durchwegs glaubwürdig. Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, sind Polizeibeamte bezüglich des Beobachtens und Feststellens von Verkehrsverhältnissen besonders geschult und sie verfügen in der Regel über eine gewisse Erfahrung. Zudem haben Polizeibeamte kein eigenes Interesse, Personen mit dem Vorwurf eines strafbaren Verhaltens zu belasten. Die Zeugenaussagen der beiden Polizisten E._____ und H._____ sind im Rahmen der Gesamtwürdigung glaubwürdiger einzustufen als diejenigen des Berufungsklägers und von F._____. Da somit X._____ das Überholmanöver erst in der unübersichtlichen Rechtskurve beim O.4_____ abgeschlossen hat, ist er zwangsläufig auch über die doppelte Sicherheitslinie gefahren. d) Es ist somit für die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden erstellt, dass der Berufungskläger auf der linken Seite der doppelten Sicherheitslinie in die Rechtskurve des O.4_____ fuhr und dabei den Lastwagen in der unübersichtlichen Rechtskurve überholte. Damit hat er gegen Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 35 Abs. 4 SVG verstossen.

E. 13

Im Zusammenhang mit dem Einwand, der Staatsanwalt habe im vorinstanzlichen Hauptverfahren im Rahmen seiner Replik angeblich ausgesagt, die Polizisten hätten vom Standort C aus möglicherweise nicht sehen können, ob X._____ die doppelte Sicherheitslinie überfahren habe, sie jedoch anhand der gemachten Wahrnehmungen und aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Ortskenntnis darauf hätten schliessen können, ist festzuhalten, dass sich die Zeugin F._____ auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden hin nicht mehr an eine solche Aussage des Staatsanwaltes erinnern konnte (vgl. act. F.4). Hingegen führte das Bezirksgerichtspräsidium Hinterrhein am 12. Mai 2014 aus, es treffe zu, dass der Staatsanwalt gesagt habe, die Polizisten hätten nur schon aufgrund ihrer Wahrnehmung aber auch aufgrund ihrer Erfahrung und Ortskenntnis festgestellt, dass X._____ die doppelte Sicherheitslinie überfahren habe. Dies, weil sie wissen würden, wo diese beginne und sie dies somit auch aus der Ferne hätten beobachten können, nämlich von ihrem Standort C aus, von dem sie möglicherweise die doppelte Sicherheitslinie noch gar nicht hätten sehen können (vgl. act. A.3 in SK2 14 23). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 7. Mai 2014 auf eine Stellungnahme (vgl. act. A.2 in SK2 14 23). Die Pflicht zur Protokollierung der Parteiaussagen, wozu selbstverständlich auch die Aussagen des Staatsanwaltes an der Hauptverhandlung gehören, stützt sich auf Art. 76 StPO. Der diesbezügliche Anspruch der Parteien ist formeller Art und besteht grundsätzlich auch dann, wenn

Seite 37 — 46 das Gericht die Aussagen als nicht unmittelbar wesentlich betrachtet. Die Dokumentationspflicht besteht auch im Hinblick auf ein Rechtsmittelverfahren, das zu einer anderen Einschätzung führen kann. Es ist nun davon auszugehen, dass der Staatsanwalt tatsächlich eine derartige Bemerkung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gemacht hat. Auch wenn die Aussage des Staatsanwaltes nicht protokolliert wurde, ist dieser Umstand nicht entscheidrelevant. Selbst wenn der Staatsanwalt aussagte, die beiden Polizisten hätten von ihrem Standort C aus gar nicht sehen können, ob der Berufungskläger die doppelte Sicherheitslinie überfahren habe, kann der Berufungskläger aus dieser nicht protokollierten Aussage nichts zu seinen Gunsten ableiten. Einerseits wäre die protokollierte Aussage für das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung nicht bindend und andererseits ist, wie bereits oben ausgeführt, aufgrund der Zeugenaussagen der beiden Polizisten erstellt, dass der Berufungskläger das Überholmanöver erst in der unübersichtlichen Rechtskurve abschloss, womit er zwangsläufig die doppelte Sicherheitslinie überfuhr und es keine Rolle mehr spielt, ob die beiden Polizisten von ihrem Standort C aus gesehen haben, ob X._____ die doppelte Sicherheitslinie überfuhr. Auf die beantragte Protokollberichtigung kann daher verzichtet werden.

E. 14

Dem Berufungskläger wird weiter vorgeworfen, er habe gegen Art. 35 Abs. 3 SVG verstossen, weil der von ihm überholte Lastwagen stark hätte bremsen müssen, ansonsten es beim Wiedereinbiegen zu einer Kollision gekommen wäre. Wer überholt, muss gemäss Art. 35 Abs. 3 SVG auf die übrigen Strassenbenutzer, namentlich jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen. Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger gestützt auf die Aussagen von B._____ vom 8. Juli 2011 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 3.4 und angefochtenes Urteil, E. 9. f). Wie oben in Erwägung 9. ausgeführt, sind die Aussagen von B._____ vom 8. Juli 2011 nicht verwertbar, weshalb eine Verurteilung gestützt auf diese

Aussagen nicht möglich ist. Da keine weiteren rechtsgenügenden Beweise für einen Verstoß gegen Art. 35 Abs. 3 SVG ersichtlich sind, ist X. _____ vom Vorwurf der Verletzung von Art. 35 Abs. 3 SVG freizusprechen.

E. 15

a) Ist erstellt, dass die verfügbare Strecke nicht übersichtlich und frei genug für ein verkehrsregelkonformes Überholmanöver war, X. _____ bei seinem Überholmanöver auf der linken Seite der doppelten Sicherheitslinie in die unübersichtliche Rechtskurve beim O.4 _____ fuhr und er damit in der unübersichtlichen Rechtskurve überholte, hat er gegen Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4 SVG sowie gegen Art. 34 Abs. 2 SVG verstossen. Es ist nun zu prüfen, ob der Berufungskläger mit seinem Verhalten den Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt hat. Gemäss dieser Be-

Seite 38 — 46 stimmung wird, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der qualifizierte Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefährdung für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben (vgl. BGE 130 IV 32 E. 5.1; 123 IV 88 E. 3a, je mit Hinweisen). Objektiv grob ist ein Verstoß gegen die Verkehrsregeln immer dann, wenn eine wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise betroffen ist, das heisst, wenn der Verstoß nach den konkreten Umständen als schwerwiegend bezeichnet werden muss (vgl. PKG 1989 Nr. 39 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung (vgl. BGE 131 IV 133 E. 3.2). Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände des Einzelfalles – Tageszeit, Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse – der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar eine Verletzung nahe liegt (vgl. BGE 123 IV 88 E. 3a; BGE 118 IV 285 E. 3a). Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG nach der Rechtsprechung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, das heisst ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit (vgl. BGE 130 IV 32 E. 5.1; BGE 126 IV 192 E. 3; BGE 123 IV 88 E. 2a und E. 4a). Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat (vgl. BGE 130 IV 32 E. 5.1 mit Hinweis; BGE 126 IV 192 E. 3; BGE 106 IV 49). In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (vgl. BGE 118 IV 285 E. 4 mit Hinweisen). Rücksichtslosigkeit ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (vgl. BGE 131 IV 133 E. 3.2; BGE 130 IV 40; BGE 106 IV 49 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_616/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 3.1; 6S.11/2002 vom

E. 20

a) Gemäss der Berufungserklärung vom 6. Mai 2014 (vgl. act. A.2) beantragt X. _____ ebenfalls die Aufhebung des vorinstanzlichen Kostenspruchs. Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung. Vorliegend wurde der Berufungskläger nur in untergeordneten Punkten von der Verletzung von Verkehrsregeln freigesprochen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Untersuchungs- und vorinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von total Fr. 9'501.20 zu 9/10, somit Fr. 8'551.00, X. _____ und zu 1/10 dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Damit ist auch die Ziffer 5. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs aufzuheben und entsprechend anzupassen. b) Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Aufgrund des teilweisen Freispruchs hat der Berufungskläger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht mit Honorarnote vom 21. Januar 2014 einen Gesamtaufwand für das vorinstanzliche Verfahren von 70.9 Stunden und Fr. 18'434.00 (exkl. MwSt. und Barauslagen) geltend (vgl. act. E.2/2.4, Beilage 4). Dieser Aufwand erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden in zeitlicher Hinsicht als angemessen. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers berechnet sein Honorar ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 260.00 ohne eine entsprechende Honorarvereinbarung einzulegen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Honorarverordnung (HV; BR 310.250) gilt ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.00 und Fr. 270.00 als üblich. Sofern wie vorliegend keine Honorarvereinbarung nachgewiesen wird, ist die Entschädigung praxismässig auf Basis des mittleren Stundenansatzes von Fr. 240.00 zu berechnen (vgl. Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 14 36 vom 25. November 2014 E. 4. c) und Urteil

Seite 43 — 46 kammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 14 14 vom 21. Mai 2014 E. 3.b/aa mit weiteren Hinweisen). Da der Rechtsvertreter von X. _____ keine Honorarvereinbarung eingereicht hat, ist der von ihm verrechnete Stundenansatz von Fr. 260.00 somit auf Fr. 240.00 zu reduzieren. Daraus resultiert ein Gesamtaufwand von Fr. 17'016.00 ($71 \text{ h} \times \text{Fr. } 240.00 = 17'016.00$). Hinzukommen Barauslagen in der Höhe von Fr. 356.00 ($\text{Fr. } 267.00 + \text{Fr. } 89.00 = 356.00$) und die Mehrwertsteuer von 8%. Somit resultiert ein Gesamtaufwand von Fr. 18'787.68. Aufgrund des teilweisen Freispruchs rechtfertigt es sich, die Höhe der Entschädigung analog der Kostenverteilung vorzunehmen. Somit hat der Kanton Graubünden X. _____ im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für das Untersuchungs- und das vorinstanzliche Verfahren mit Fr. 1'879.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 21

a) Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (vgl. Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend vermochte der Berufungskläger nur in untergeordneten Schuldpunkten durchzudringen. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens rechtfertigt es sich daher, wie für das vorinstanzliche Verfahren, die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren zu 9/10 dem Berufungskläger und zu 1/10

dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 bis Fr. 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren wird auf Fr. 7'000.00 festgelegt, womit Fr. 6'300.00 zu Lasten des Berufungsklägers gehen. b) Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO nach den Artikeln 429-434. Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in anderen Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (vgl. Art. 436 Abs. 2 StPO). Da der Berufungskläger in zwei Punkten von der Verletzung von Verkehrsregeln freigesprochen wird, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht mit eingereichter Honorarnote vom 12. November 2014 (vgl. act.

Seite 44 — 46 D.26c) einen Gesamtaufwand von 43.1 h und Fr. 11'206.00 geltend. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers berechnet sein Honorar auch im Berufungsverfahren mit einem Stundenansatz von Fr. 260.00, ohne eine entsprechende Honorarvereinbarung einzulegen. Damit ist nach oben Ausgeführtem ebenfalls von einem mittleren Stundenansatz von Fr. 240.00 auszugehen ist. Der geltend gemachte Aufwand von 43.1 Stunden ist nun einerseits insofern zu kürzen, als für den Ausgangsbescheid und die Hauptverhandlung 6.5 anstatt 9 Stunden einzusetzen sind. Andererseits kann die Position für das Akten- und Rechtsstudium sowie die Beschwerde von über 5 Stunden nicht berücksichtigt werden, da die Beschwerde nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bildete. Schliesslich sind die Positionen vom 10. und 11. November 2014 für das Plädoyer und die Vorbereitung für die Hauptverhandlung von 11 Stunden um die Hälfte auf 5.5 Stunden zu kürzen, zumal das Plädoyer für die Berufungsverhandlung vom 12. November 2014 zu einem grossen Teil demjenigen vor der Vorinstanz entspricht. Somit ist der geltend gemachte Gesamtaufwand von 43 Stunden auf 30 Stunden zu kürzen. Damit resultiert ein Honorar von Fr. 7'200.00 (30 h x Fr. 240.00 = Fr. 7'200.00). Unter Berücksichtigung der Barauslagen in der Höhe von Fr. 140.00 (Fr. 94.00 + Fr. 46.00 = Fr. 140.00) und der Mehrwertsteuer von 8% ergibt dies ein Gesamthonorar von Fr. 7'927.20. Vorliegend rechtfertigt es sich ebenfalls, die Höhe der Entschädigung analog der Aufteilung der Verfahrenskosten vorzunehmen. Damit achtet die I. Strafkammer die Ausrichtung einer Entschädigung in der Höhe von Fr. 793.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) an X. _____ als angemessen.

Seite 45 — 46 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.